

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hardwarekauf

Stand: 14.01.2025

Hardware-Kaufvertrag AGB der Alpha Computer GmbH, Wladimir-Sagorski-Straße 24, 09122 Chemnitz

Das Angebot der Alpha Computer GmbH richtet sich nicht an Verbraucher, sondern nur an Unternehmen.

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Verträge der Alpha Computer GmbH mit seinem Besteller (Unternehmer) über Lieferungen von Hardware (Geräten).

§ 1 Vertragsschluss

(1) Angebote der Alpha Computer GmbH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch schriftliche Auftragsbestätigung der Alpha Computer GmbH zustande, außerdem dadurch, dass die Alpha Computer GmbH nach der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt. Die Alpha Computer GmbH kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Bestellers verlangen.

(2) Der Besteller hält sich vier Wochen an seine Erklärungen zum Abschluss von Verträgen gebunden.

(3) Für Lieferungen und Leistungen anderer Art (z.B. reiner Softwarekauf, Softwarepflege, Installation und Parametrisierung der Software, Schulung, Application Software Providing, Webhosting) sind gesonderte Verträge zu schließen.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Besteller erwirbt von der Alpha Computer GmbH die im Kaufschein bezeichneten Geräte (Hardware) einschließlich der im Kaufschein genannten Betriebssoftware (zusammen im Folgenden auch als Produkte bezeichnet). Die Betriebssoftware ist in ausführbarer Form (Objektcode) auf den Geräten installiert. Quellcodes werden nicht mitgeliefert. Der Kaufschein ist Bestandteil des Vertrags.

(2) Für Hardware und Betriebssystem erhält der Besteller die vom Hersteller vorgesehene und bereitgestellte Dokumentation (Bedienungsanleitung/Benutzerhandbuch).

(3) Der Besteller erhält an der auf der Hardware installierten Betriebssoftware das einfache (nicht ausschließliche) Recht, diese auf Dauer als Bestandteil der im Kaufschein bezeichneten Geräte zu nutzen.

(4) Aufstellung, Installation oder Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft sind nicht Gegenstand des Vertrags. Sie können auf Anfrage durch die Alpha Computer GmbH erbracht werden, bleiben jedoch einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. Auf Wunsch des Bestellers kann über weitere Leistungen des Anbieters (Beratung, Einweisung, Schulung) eine eigene Vereinbarung getroffen werden.

(5) Hardware und Betriebssoftware können (Re-)Exportrestriktionen der USA und des U.K. unterliegen. Hierzu sind die vom jeweiligen Hersteller mitgeteilten Exportrestriktionen seitens des Bestellers zu beachten.

(6) Der Besteller erwirbt das Eigentum an der Hardware und der mitgelieferten Dokumentation erst bei vollständiger Bezahlung der dafür in Rechnung gestellten Vergütung. Am Betriebssystem erwirbt der Besteller das Nutzungsrecht auf Dauer gegen Einmalentgelt.

§ 3 Lieferung, höhere Gewalt, Gefahrübergang

(1) Die Lieferung erfolgt frei Haus an die im Kaufschein angegebene inländische Anschrift. Lieferungen in das Ausland erfolgen nach gesonderter Vereinbarung im Kaufschein.

(2) Mit Übergabe der Produkte an den von der Alpha Computer GmbH bestimmten Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Produkte auf den Besteller über. Die Alpha Computer GmbH wird auf schriftlichen Wunsch des Bestellers eine entsprechende Frachtversicherung auf Kosten des Bestellers abschließen.

(3) Die Lieferfrist ist dem Kaufschein zu entnehmen.

(4) Wird der Anbieter, trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt, an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch höhere Gewalt insb. durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen) gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird der Alpha Computer GmbH in diesen Fällen die Lieferung und Leistung unmöglich, so wird die Alpha Computer GmbH von ihren Leistungspflichten befreit.

§ 4 Pflichten des Bestellers

(1) Der Besteller trägt dafür Sorge, dass zum vereinbarten Lieferzeitpunkt die Hardware ordnungsgemäß abgeliefert werden kann.

(2) Der Besteller wird die Vertragshardware nach Erhalt installieren und konfigurieren. Es ist Sache des Bestellers, dass die hierfür gemäß den Richtlinien des Herstellers erforderliche Systemumgebung bereit steht. Die Richtlinien des Herstellers werden dem Kaufschein in Anlage 1 beigelegt.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, die Vertragshardware/die vertragsgegenständlichen Produkte unverzüglich nach Anlieferung auf deren ordnungsgemäße Funktion und Vollständigkeit hin (auch hinsichtlich der Dokumentation) zu überprüfen. Etwaige Mängel wird der Besteller der Alpha Computer GmbH unverzüglich, möglichst schriftlich und wenn zumutbar in einer für die Alpha Computer GmbH nachvollziehbaren Form mitteilen (Untersuchungs- und Rügepflicht). Bei Mängeln, die erst später offensichtlich werden, gelten § 6 Ziff. 3 und 4. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung in Bezug auf den entsprechenden Mangel als genehmigt.

gelten § 6 Ziff. 3 und 4. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rückpflicht gilt die Lieferung in Bezug auf den entsprechenden Mangel als genehmigt.

(4) Im Fall etwaiger Mängelrügen durch den Besteller ermöglicht und gewährt dieser der Alpha Computer GmbH und dessen Personal ungehinderten Zutritt zu den entsprechenden Geräten/Räumen.

§ 5 Vergütung

(1) Der Besteller zahlt der Alpha Computer GmbH die in dem Kaufschein (Anlage 1) ausgewiesene Vergütung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, sind die in Rechnung gestellten Beträge sofort bei Lieferung fällig. Zahlt der Besteller die vereinbarte Vergütung nicht oder nur teilweise, so kommt er spätestens 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug.

(3) Zahlt der Besteller nicht oder nicht rechtzeitig, ist die Alpha Computer GmbH berechtigt, auf die offene Geldschuld des Bestellers Zinsen in Höhe von 9 Prozent über dem Basiszinssatz ab Verzug und eine Verzugs pauschale von 40,00 EUR zu berechnen.

(4) Ein von der Alpha Computer GmbH nicht zu vertretener Untergang des Vertragsgegenstands nach Gefahrübergang auf den Besteller lässt die Zahlungsverpflichtung des Besteller unberührt.

§ 6 Sach- und Rechtsmängel

(1) Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Vertragsgegenstände nicht die in § 1 bezeichnete Beschaffenheit aufweisen oder sich nicht zur vertraglich vereinbarten Verwendung eignen. An der Betriebssoftware stehen dem Hersteller als Drittem Urheberrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Besteller die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.

(2) Dem Besteller stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, wenn er die Produkte

- verändert hat oder
- durch Dritte verändern ließ oder
- mit anderen als den gegebenen Produkten verwendet hat,

es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Sachmangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Werden Analyse- und Bearbeitungsaufwendungen seitens des Anbieters in diesen Fällen wesentlich erhöht, so hat der Besteller den entsprechenden Mehraufwand zu vergüten.

(3) Ansprüche wegen Mängeln der Produkte (einschließlich Dokumentation) verjähren, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit oder um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt, in einem Jahr nach Lieferung.

(4) Etwa bekannt werdende und auftretende Mängel sind vom Besteller möglichst in Textform und unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Der Alpha Computer GmbH sollten die Mängel vom Käufer in möglichst nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden.

(5) Im Fall eines Mangels wird die Alpha Computer GmbH innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Maßgabe folgender Regelungen kostenlos nacherfüllen.

Die Nacherfüllung kann nach Wahl der Alpha Computer GmbH entweder durch Nachbesserung oder durch Neulieferung vorgenommen werden. Der Besteller ist berechtigt, seinerseits eine bestimmte Art der Nacherfüllung zu verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann die Alpha Computer GmbH nach eigener Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass sie zugunsten des Besteller ein für die Zwecke dieses Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht erwirbt oder die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Besteller akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert oder die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Besteller akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Die Mängelbeseitigung durch die Alpha Computer GmbH kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Besteller erfolgen.

Die Alpha Computer GmbH trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insb. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

Etwaigen zusätzlichen Aufwand, der dadurch bei der Alpha Computer GmbH entsteht, dass die Produkte vom Besteller an einen anderen Ort als den oben genannten Sitz des Besteller verbracht wurden, trägt der Besteller.

Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge unberechtigt war, kann die Alpha Computer GmbH den ihr entstehenden Aufwand ersetzt verlangen, soweit der Besteller zumindest fahrlässig gehandelt hat.

(6) Schlägt die Nacherfüllung fehl und wurde vom Besteller eine angemessene Frist gesetzt, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Überlassungsvergütung mindern. Die Nacherfüllung gilt nicht schon nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch als endgültig fehlgeschlagen, vielmehr steht die Anzahl der Nacherfüllungsversuche der Alpha Computer GmbH während der vom Besteller gesetzten Frist frei, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.

(7) Die Fristsetzung durch den Besteller ist entbehrlich, wenn diese dem Besteller nicht mehr zumutbar ist, insb., wenn die Alpha Computer GmbH die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat.

(8) Zusätzlich kann der Besteller, wenn die Alpha Computer GmbH ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend machen.

(9) Das Recht zum Rücktritt und der Anspruch auf Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung bestehen nur bei erheblichen Mängeln.

(10) Im Fall des berechtigten Rücktritts seitens des Bestellers ist die Alpha Computer GmbH berechtigt, angemessene Entschädigung für die durch den Besteller gezogene Nutzung der Produkte bis zur Rückabwicklung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.

(11) Hat die Alpha Computer GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln und deren Verjährung unberührt.

§ 7 Schadensersatz

(1) Die Alpha Computer GmbH haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund entsprechend diesen Bestimmungen:

(2) Die Haftung des Anbieters für Schäden, die von der Alpha Computer GmbH oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.

(3) Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung auch bei einfach fahrlässiger Pflichtverletzung des Anbieters oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach unbegrenzt.

(4) Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden der Alpha Computer GmbH zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden.

(5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(6) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Alpha Computer GmbH, wenn keiner der in den Ziff. 2-5 genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

(7) Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insb. ist die Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.

(8) Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden der Alpha Computer GmbH als auch auf ein Verschulden des Besteller zurückzuführen, muss sich der Besteller sein Mitverschulden anrechnen lassen.

(9) Der Besteller ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von der Alpha Computer GmbH verschuldeten Datenverlust haftet die Alpha Computer GmbH deshalb der Höhe nach begrenzt auf die Kosten, die bei ordnungsgemäßer Sicherung der Daten durch den Besteller entstanden wären, insb. die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Besteller zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

(10) Geht ein Dritter gegen den Besteller wegen einer Rechtsverletzung vor, wird der Besteller nach Möglichkeit der Alpha Computer GmbH Gelegenheit geben, den Besteller freizustellen, sei dies durch Verhandlungen mit dem Dritten und/oder durch Lieferung eines Produkts, das die Rechte des Dritten nicht verletzt.

§ 8 Gerichtsstand, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Ausschluss des UN-Kaufrechts, Erfüllungsort

(1) Ist der Besteller Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag am Sitz der Alpha Computer GmbH in Chemnitz.

(2) Gegen Forderungen des Anbieters kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Die

Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist unwirksam.

(3) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

(4) Erfüllungsort für die Leistungen der Alpha Computer GmbH ist an dessen Sitz in Chemnitz.

(5) Die Vertragspartner vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (www.dgri.de/) anzurufen, um den Streit nach deren dann gültiger Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt; § 203 BGB gilt entsprechend.

§ 9 Vollständigkeit, Schriftform

(1) Sämtliche konkrete Vereinbarungen zwischen den Parteien sind in dem Kaufschein enthalten. Weitergehende Vereinbarungen bestehen nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Verträge bedürfen der Schriftform.